



Datenschutzordnung - Museumsverband Baden-Württemberg e.V.

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Datenschutzordnung regelt die Grundzüge der Datenerhebung, der Datenverarbeitung und der Datennutzung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Vereinsverwaltung und der satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung des Museumsverbands Baden-Württemberg e.V. (im Nachfolgenden: Verein) anfallen.
- (2) Personenbezogene Daten im Sinne des § 1 Absatz 1 sind neben allen Daten der eigentlichen Mitgliederverwaltung auch Daten von natürlichen und juristischen Personen bzw. deren gesetzlichen Vertretern, die dem Verein nicht angehören, mit diesem aber in einem vertraglichen oder sonstigen Verhältnis stehen (z.B. Angestellte der Geschäftsstelle, Teilnehmer am Internationalen Museumstag).
- (3) Die personenbezogenen Daten werden dabei sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch in nicht automatisierten Dateisystemen (z.B. in Form von gedruckten Listen) verarbeitet.
- (4) Die grundlegenden rechtlichen Regelungen finden sich in der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie in weiteren Gesetzen (u.a. Steuergesetze, HGB, TMG), welche in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung finden. Diese sind von allen Personen, die im Verein personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.
- (5) Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist der Museumsverband Baden-Württemberg e.V., Wilhelmstraße 7, 79379 Müllheim/Baden. Der Verein wird durch seinen vertretungsberechtigten Vorstand gem. der Vereinssatzung gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 2 Datenerhebung von Vereinsmitgliedern

- (1) Mit der Antragstellung auf Aufnahme in den Verein werden durch die Geschäftsstelle des Vereins die nachfolgend genannten Daten erfasst. Hierzu füllt der Interessent ein entsprechendes Beitrittsformular aus, welches der Verein bereitstellt.

a.) Bei institutionellen Mitgliedern (zumeist Museen):

- Mitgliedsname (Museumsname)
- vollständige Postanschrift
- Telefon- und Faxnummer
- E-Mail-Adresse
- Museumsträger (z.B. Kommune o.ä.)
- Vorname, Name der Museumsleitung
- ggf. Kontaktdaten (Postadresse, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse) der Museumsleitung
- ggf. weitere Ansprechpersonen und deren Kontaktdaten
- Angaben zu weiteren Museen in der Trägerschaft des Mitglieds
- Informationen zum Museum (z.B. Ausstellungsthematik)



- ggf. abweichende Person und Anschrift für Vereinspost
- Anschrift für die Beitragsrechnung
- Zahlungsart und Daten für die Zahlungsabwicklung
- Datum des Vereinsbeitritts

b.) Bei persönlichen Mitgliedern (Privatpersonen):

- Vor- und Nachname
- vollständige Postanschrift
- Telefon- und Faxnummer
- E-Mail-Adresse
- Tätigkeitsbeschreibung bzw. Berufsangabe
- Zahlungsart und Daten für die Zahlungsabwicklung

c.) Bei persönlichen Mitgliedern im wissenschaftlichen Volontariat werden zusätzlich zu den unter § 2 Absatz 1 Buchstabe b.) genannten Daten folgende Angaben erfasst:

- Museum/Institution bei dem/der das Volontariat absolviert wird
- Beginn und (voraussichtliches) Ende des Volontariats

Die Absolvierung des Volontariats muss nachgewiesen werden, damit eine Volontariatsmitgliedschaft begründet werden kann. Der Nachweis kann beispielsweise in Form einer einfachen Kopie des Arbeitsvertrags erfolgen, die auch digitale übermittelt werden kann. Nicht relevante Angaben können geschwärzt werden. Der Nachweis wird entsprechend zu Dokumentationszwecken gespeichert.

(2) Die Mitgliedschaft kann nur dann erworben werden, wenn in die Erfassung der persönlichen Daten eingewilligt wird. Es müssen mindestens die Grunddaten (vollständiger Vor- und Nachname, Anschrift, Zahlungsart) erfasst werden. Diese Daten werden für die Mitgliedschaft im Verein erhoben und gespeichert. Die Einwilligung kann schriftlich jederzeit widerrufen werden, jedoch mit der Folge, dass die Mitgliedschaft im Verein gestrichen werden muss, da die Datenspeicherung hierfür erforderlich ist.

(3) Wird die Begleichung von Rechnungen mittels des SEPA-Lastschriftverfahren gewünscht, werden auf einem separaten Formular die hierfür notwendigen Daten erhoben und zur Abwicklung und Dokumentationszwecken sowie etwaiger Nachweispflichten gegenüber dem beauftragten Kreditinstitut gespeichert:

- Name des Kontoinhabers
- vollständige Postanschrift
- E-Mail-Adresse (falls gewünscht)
- Bankverbindungsdaten (IBAN und BIC)
- ggf. Name des Unterzeichnenden (falls vom Kontoinhaber abweichend)



§ 3 Papiergebundene und elektronische Datenspeicherung und Datenverarbeitung

- (1) Die unter § 1 und § 2 erhobenen Daten werden in der Geschäftsstelle des Vereins in papiergebundener Form (eingereichtes Beitrittsformular) gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied wird eine individuelle Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Aus Gründen der Nachweispflicht wird das Beitrittsformular zusätzlich zur Datenspeicherung in einem EDV-System archiviert

(§ 3 Absatz 2). Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks notwendig sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegenstehen würde.

- (2) Des Weiteren werden die unter § 1 und § 2 genannten Daten in einem elektronischen Mitgliederverwaltungssystem in einer den datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechenden Cloudsoftware gespeichert und verarbeitet. Hierzu bedient sich der Verein eines Dienstleisters, der die hierfür notwendige Software und Infrastruktur zur Verfügung stellt. Durch einen entsprechenden Vertrag und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sind die personenbezogenen Daten auch hier entsprechend den gesetzlichen Vorgaben geschützt.

Die Datenverarbeitung in dem genannten Mitgliederverwaltungssystem ist notwendig, da nur so eine adäquate Mitgliederverwaltung erfolgen kann.

- (3) Der Verein betreibt eine Cloud-Plattform, die den digitalen Austausch und die digitale Zusammenarbeit von Dokumenten und Unterlagen zwischen den verschiedenen Beteiligten (z.B. Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter/innen und Beauftragte der Geschäftsstelle, Arbeitskreise) ermöglicht. Das eingesetzte Cloudprodukt entspricht den datenschutzrechtlichen Vorgaben. Sofern dort personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind diese durch technische und organisatorische Maßnahmen (Einschränkung von Zugriffsrechten, passwortgesicherte Einzeldateien) geschützt.

- (4) Schriftliche Kontaktaufnahmen (z.B. Briefe) der Mitglieder mit der Geschäftsstelle werden, falls dies zur Abwicklung des Mitgliedschaftsverhältnisses notwendig ist, ebenso papiergebunden archiviert. Bei einigen Dokumenten (z.B. SEPA-Lastschriftmandat, Mitteilung von Kontaktdatenänderungen etc.) erfolgt eine Digitalisierung und Speicherung in der vorgenannten elektronischen Mitgliederdatei. Dies dient der prozessoptimierten Arbeit und rechtssicheren Dokumentation von Änderungsvorgängen innerhalb des Vereins.

- (5) Kontaktaufnahmen der Mitglieder mit der Geschäftsstelle per E-Mail werden, falls dies zur Abwicklung des Mitgliedschaftsverhältnisses und zu Dokumentationszwecken notwendig ist, ebenfalls in der elektronischen Mitgliederdatei gespeichert.

- (6) Wissenschaftliche Volontärinnen und Volontäre können unabhängig von einer Mitgliedschaft an einer Fortbildungsveranstaltungsreihe teilnehmen und nach der Teilnahme an allen Veranstaltungsteilen bei der Geschäftsstelle des Vereins die Ausstellung einer Gesamtfortbildungsbescheinigung beantragen.



Für die Ausstellung der Bescheinigung werden Vorname, Nachname sowie eine postalische Anschrift erhoben. Die Bescheinigung wird beim Verein sowohl in Papierform als auch elektronisch archiviert um ggf. eine Neuausstellung (z.B. beim Verlust der Original-Bescheinigung) zu ermöglichen.

- (7) Falls im Rahmen der Tätigkeit der Vorstandsmitglieder personenbezogene Unterlagen anfallen sollten, so sind diese entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren. Nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand werden eventuell verarbeitete Daten an den unmittelbaren Amtsnachfolger oder die Geschäftsstelle des Vereins übergeben. Falls dies nicht möglich ist, müssen die personenbezogenen Daten entsprechend vollständig und datenschutzkonform vernichtet/gelöscht werden.

§ 4 Nutzung der personenbezogenen Daten

- (1) Die gespeicherten Daten werden ohne Zustimmung des Betroffenen nicht an Personen oder Institutionen außerhalb des Vereins (insbesondere für Werbezwecke) weitergegeben oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden. Die Weitergabe der Daten innerhalb des Vereins darf nur nach Maßgabe dieser Datenschutzordnung erfolgen. Sofern diese Datenschutzordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen und das Gebot der Datensparsamkeit.
- (2) Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
- (3) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung datenschutzkonform vernichtet werden.
- (4) Zugriff auf die Mitgliederdaten haben nur bestimmte Mitarbeiter und Beauftragte der Geschäftsstelle, die mit der Mitgliederdatenverwaltung beauftragt sind bzw. die für die Betriebsbereitschaft des Mitgliederverwaltungssystems verantwortlich sind.
Die Mitglieder des Vereinsvorstands, können auf Teile der Mitgliederdaten zugreifen, insofern es zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (5) Daten, die für andere Zwecke der Vereinsverwaltung anfallen, dürfen nur von den für diesen Zweck bestimmten Personen genutzt werden.
- (6) Den unter § 4 Absatz 4 und 5 genannten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind vor Aufnahme der Tätigkeit auf das Datengeheimnis entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu verpflichten. Sofern externe Dienstleister für die Durchführung der



unter § 4 genannten Aufgaben eingesetzt werden, sind diese mittels Verträgen und Verpflichtungserklärungen ebenso vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses zu verpflichten.

§ 5 Datennutzung und -verwendung

- (1) Erhobene und erfasste Daten dürfen ausschließlich zum Zweck der Vereinsverwaltung und der satzungsgemäßen Durchführung der Aufgaben erhoben und gespeichert werden. Hierzu zählen beispielsweise postalische Anschreiben und E-Mails an die Mitglieder.
- (2) Daten dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung in einer automatisierten Datei (Verwaltungssoftware) gespeichert werden.
- (3) Die Geschäftsstelle nutzt die angegebenen E-Mailadressen und die Telefonnummern zur allgemeinen Kommunikation im Rahmen der Verwaltung des Mitgliedschaftsverhältnisses. Sie können dieser Verwendung jederzeit widersprechen, indem Sie die Geschäftsstelle hierüber informieren. Ihre E-Mailadresse bzw. Telefonnummer wird dann unmittelbar gelöscht.
- (4) Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen so zu verwenden, dass diese Personen untereinander keine Kenntnis der jeweiligen E-Mailadressen erhalten.
- (5) Die Geschäftsstelle versendet in unregelmäßigen Abständen Newsletter an die Mitglieder und Kooperationspartner des Vereins per E-Mail. Diese enthalten Informationen z.B. zu Veranstaltungen, aktuellen Ereignissen im Museumswesen etc. Sollte ein Mitglied oder Kooperationspartner mit der Zusendung des Newsletters per E-Mail nicht einverstanden sein, so genügt ein kurzer Hinweis an die Geschäftsstelle. Die Zustellung wird dann umgehend beendet.
- (6) Statistische Werte über Mitglieder (z.B. Anzahl der Mitglieder o.ä.) werden an interessierte Dritte weitergegeben, wenn diese ein glaubhaftes Interesse nachweisen können (z.B. Presseberichterstattung). Eine Weitergabe von persönlichen Daten erfolgt nur nach vorheriger Zustimmung des Betroffenen. Eine Veröffentlichung von Mitgliederdaten (z.B. Mitgliederverzeichnis) im Internet oder in anderen Publikationswegen erfolgt nicht.

§ 6 Umgang mit Mitgliederdaten nach Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Wird die Mitgliedschaft gekündigt oder endet aus einem sonstigen Grund, so werden die gespeicherten Daten mit dem Ende der Mitgliedschaft (i.d.R. der 31.12. des Kalenderjahres) archiviert. Die archivierten Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nicht mehr in die Datenverarbeitung des Vereins einbezogen. Die archivierten Daten dürfen nur zu eingeschränkten, vereinsinternen Interessen genutzt werden. Hierzu zählt beispielsweise die Absicherung von Rechtsansprüchen des Vereins (z.B. Nachweis einer vormaligen Mitgliedschaft, Zahlungsverpflichtung etc.).
- (2) Eine etwaige Verpflichtung zur Aufbewahrung von Unterlagen, die sich aus den Bestimmungen des Handels-, Steuerrechtes oder nach anderen Vorschriften ergibt, bleibt von den Regelungen in § 6 Absatz 1 unberührt.



§ 7 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

- (1) Der Verein unterhält einen zentralen Internetauftritt für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem dafür zuständigen Mitglied des Vorstands oder einem entsprechend vom Vorstand eingesetzten Internetbeauftragten. Änderungen dürfen ausschließlich durch das zuständige Vorstandsmitglied, die Geschäftsstelle, dem vom Vorstand eingesetzten Internetbeauftragten und wiederum von diesem autorisierten Personen vorgenommen werden.
- (2) Arbeitskreise und andere Gruppen bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Websites, Blogangebote etc.) und Social Media-Auftritte (z.B. Facebook, Instagram etc.) die ausdrückliche Genehmigung des Vorstands bzw. des dafür zuständigen Vorstandsmitglieds. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Arbeitskreise und Gruppen Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber das für das Internet zuständige Vorstandsmitglied und der Internetbeauftragte weisungsbefugt sind. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

§ 8 Internationaler Museumstag

- (1) Der Verein koordiniert den Internationalen Museumstag in Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Museumsbund e.V. in Berlin. In diesem Zusammenhang können teilnehmende Museen aus Baden-Württemberg ihre Veranstaltungen (sogenannte Aktionen) selbst in eine über das Internet für jedermann zugängliche Veranstaltungsdatenbank eintragen. Des Weiteren können über das Online-System Werbematerialien bestellt werden.
- (2) Hierzu werden keine Mitgliederdaten an Dritte weitergegeben. Daten, welche im Rahmen der Mitgliedschaft erhoben wurden, werden nur zu internen Zwecken (z.B. Erinnerungen an die Anmeldefrist o.ä.) im Rahmen des Mitgliederservice verwendet.
- (3) Der Deutsche Museumsbund e.V. Berlin betreibt für den Internationalen Museumstag eine Veranstaltungsdatenbank im Internet, in die Museen Ihre Veranstaltungen selbst eintragen können. Die Daten werden zum Zweck der Veranstaltungsbewerbung elektronisch gespeichert. Die Bestandsdaten (z.B. Museumsname, Kontaktdaten) werden längerfristig gespeichert, um sie bei einer erneuten Teilnahme am Internationalen Museumstag im Folgejahr erneut zu verwenden. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Deutsche Museumsbund e.V., Berlin.
- (4) Die Erfassung von Werbemittelbestellung erfolgt ebenfalls in einem vom Deutschen Museumsbund e.V. bereit gestellten Datenbanksystem. Die eingegebenen Daten werden dort gespeichert und zur Erbringung der Dienstleistung (Versand von Werbemitteln) an einen externen Dienstleister (Druckerei) des Deutschen Museumsbunds e.V. weitergeleitet. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist auch hier der Deutsche Museumsbund e.V., Berlin.
- (5) Im Regelfall sind für die unter § 8 Absätze 3 und 4 anfallenden Daten keine weiteren Maßnahmen von Seiten des Vereins mit Ausnahme der Datenprüfung und -freigabe innerhalb des Datenbanksystems erforderlich. Die Anwendung der einschlägigen Datenschutzvorschriften gilt in diesem Fall entsprechend. Sollte es dennoch erforderlich werden, so können vom Verein anfallende Aufgaben in diesem definierten Bereich an einen externen Dienstleister



weitergegeben werden, um Datenverarbeitungsaufgaben im Rahmen der Durchführung des Internationalen Museumstags zu ermöglichen. Der externe Dienstleister ist auf die Gewährleistung der Datenintegrität hinzuweisen. Er darf die Daten nur zur Bearbeitung des Auftrags, aber nicht darüber hinaus verwenden. Mit dem Dienstleister ist entsprechend der Datenschutzgrundverordnung ein Auftragsverarbeitungsvertrag abzuschließen, sofern dieser noch nicht besteht.

- (6) Nach dem Internationalen Museumstag können die unter § 8 Absatz 3 genannten Daten dazu verwendet, um eine sogenannte Feed-Back-Aktion durchzuführen. Hierzu wird allen Museen aus Baden-Württemberg, welche am Internationalen Museumstag teilgenommen haben, an die angegebene E-Mailadresse ein Zugriffslink für einen Fragebogen zur Einreichung von Verbesserungsvorschlägen für den Int. geschickt. Die Teilnahme erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Erhebung der Fragen selbst erfolgt anonym.

§ 9 Tagungen

- (1) Der Verein veranstaltet pro Kalenderjahr i.d.R. zwei Tagungen. An der Tagung können Mitglieder und Nichtmitglieder teilnehmen.
- (2) Im Rahmen der Teilnehmeranmeldung zu den Tagungen erhebt der Verein über speziell dafür vorgesehene Anmeldeformulare folgende Daten: Titel, Vorname, Nachname, Institution / Museumsname, Postanschrift und E-Mail-Adresse. Des Weiteren wird erfasst, an welchen Programmpunkten, die sich anmeldende Person teilnehmen möchte. Die Anmeldung kann auf klassischem Weg (Post, Fax) oder vorzugsweise über ein Online-Formular auf der Internetseite des Vereins erfolgen. Die erfassten Daten werden zur Bearbeitung der Anmeldung gespeichert und verarbeitet. § 6 Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung.
- (3) Um den Tagungsteilnehmern im Nachhinein die Möglichkeit zu bieten, nach der Tagung nochmals untereinander Kontakt aufzunehmen, erhält jeder Tagungsteilnehmer eine Teilnehmerliste. Die in gedruckter Form ausgegebene Teilnehmerliste enthält folgende Angaben: Vorname, Nachname, Institution (i.d.R. Museumsname), Ort und E-Mail-Adresse. Im Rahmen des Online-Anmeldeverfahrens muss der Nennung auf der Teilnehmerliste zugestimmt werden.
- (4) Jeder Teilnehmer erhält ein Namensschild mit seinem Vor- und Nachnamen und der entsprechenden Institution, welche er vertritt.

§ 10 Sonstige Projekte

Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen von sonstigen Projekten gelten die allgemeinen Grundsätze und gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes, wie sie in dieser Datenschutzordnung Anwendung finden.



§ 11 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten können personenbezogene Daten wie z.B. Fotos mit Personengruppen in Internetauftritten und Printmedien (z.B. Imagebroschüre des Vereins etc.) veröffentlicht und an die Presse weitergegeben werden.
- (3) Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
- (4) Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Beiratsmitglieder, der Arbeitskreissprecherinnen und -sprecher und ggf. sonstiger Personen mit Funktionen im Verein veröffentlicht. Je nach Funktion beinhaltet der Veröffentlichungsumfang: Vorname, Nachname, Funktion sowie die (meist dienstlichen) Kontakt-daten wie Adresse, E-Mail-Adresse und Telefon- und Telefaxnummer sowie ein Foto. Die Veröffentlichung erfolgt in Absprache und mit Einwilligung der Betroffenen.

§ 12 Erhebung von Personaldaten der Beschäftigten des Vereins

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten seiner Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses.
- (2) Eine Übermittlung findet im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen (z.B. Datenübermittlung an Sozialversicherungsträger, Übermittlung an einen Steuerberater zur Durchführung der Lohn- und Gehaltsabrechnung) statt.
- (3) Die personenbezogenen Daten der Beschäftigten werden getrennt von den Daten der Mitglieder verwahrt und sind entsprechend gesichert aufzubewahren.
- (4) Die Regelungen dieser Datenschutzordnung für Mitgliederdaten finden auch auf personenbezogene Daten von Beschäftigten des Vereins Anwendung, sofern dies sinnvoll erscheint.

§ 13 Verantwortliche für die Datenverarbeitung im Verein

Die Verantwortlichen für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Verpflichtung auf Vertraulichkeit und den Datenschutz

Alle Personen im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Geschäftsstellenmitarbeiter, Honorarkräfte), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.



§ 15 Rechte der Betroffenen

- (1) Werden erstmals personenbezogene Daten für eine Mitgliedschaft gespeichert, so wird der Betroffene hierüber sowie über seine Rechte informiert und um seine Zustimmung gebeten. Dies erfolgt über den Antrag auf Mitgliedschaft auf dem Beitrittsformular.
- (2) Betroffene können jederzeit schriftlich Auskunft zu den über die zu ihrer Person gespeicherten Daten erhalten und Korrektur verlangen, sofern die beim Verein gespeicherten Daten unrichtig sind. Sollten die gespeicherten Daten für die Abwicklung der Geschäftsprozesse nicht erforderlich sein, so kann der Betroffene die Sperrung und gegebenenfalls auch die Löschung der personenbezogenen Daten verlangen.
- (3) Auskunftersuchen nach § 15 Absatz 2 sind schriftlich in formloser Art an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Dies kann auch per E-Mail (datenschutz@museumsverband-bw.de) erfolgen, sofern eine eindeutige Identifizierung des Betroffenen möglich ist.
- (4) Der Betroffene hat das Recht zur Beschwerde bei der für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 16 Datenschutzbeauftragter

Gemäß den aktuellen gesetzlichen Regelungen ist durch den Verein derzeit kein Datenschutzbeauftragter zu bestellen, da die Anzahl der Personen, welche mit der regelmäßigen Datenverarbeitung beauftragt sind, nicht mehr als neun Personen beträgt.

§ 17 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

- (1) Alle zur Datenverarbeitung befugten Personen des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
- (2) Für Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18 Beschluss und Änderung der Datenschutzordnung

- (1) Die Datenschutzordnung wird durch die Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und wird den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins bekannt gegeben.
- (2) Änderungen können nur durch schriftlichen Antrag eines Mitglieds beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand berät über den Änderungsantrag und prüft, ob der Antrag rechtlich zulässig ist. Er schlägt der Mitgliederversammlung dann eine entsprechende Änderung der Datenschutzordnung vor. Hierzu muss der Änderungsantrag entsprechend rechtzeitig beim Vorstand eingegangen sein. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung auch von sich aus einen Änderungsantrag vorschlagen.



- (3) Änderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden oder von Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die dadurch geänderte Datenschutzordnung ist auf der Internetseite zu veröffentlichen.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte sich eine einzelne Bestimmung dieser Datenschutzordnung als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Datenschutzordnung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereins- und Datenschutzrechts entspricht.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Datenschutzordnung wurde von der Mitgliederversammlung des Museumsverband Baden-Württemberg e.V. am 20. Juli 2021 beschlossen und ist mit Veröffentlichung auf der Website des Vereins am 05. November 2021 in Kraft getreten.